



**15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bestenheid**

**Synopse**

der Anregungen aus der

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG ab dem 07.08.2017 und der

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG vom 01.09.2017 bis 04.10.2017



**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
<b>Bundesbehörden</b>			
1	<b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i>		
<b>Oberste Landesbehörden und Landesoberbehörden</b>			
2	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (09.11.2017)</b></p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau dankt für die Beteiligung zu dem Anhörungsentwurf der o.g. Änderung.</p> <p>Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nimmt zu dem Anhörungsentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Stellung.</p> <p>Es handelt sich um eine punktuelle Änderung zur Ausweisung eines Vorranggebiets Standort für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte im Mittelzentrum Wertheim. Hierdurch sollen die Erweiterung eines bereits vorhandenen und die Neuansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe ermöglicht werden. Regelungstechnisch wird dies durch eine Änderung in der Raumnutzungskarte umgesetzt.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung bestehen im Hinblick auf den großflächigen und regionalbedeutsamen Einzelhandel im vorliegenden Fall keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß §§ 9 Absatz 2 Raumord-</p>	Kenntnisnahme	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>nungsgesetz (ROG), 2a Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LplG) erscheint aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nachvollziehbar und vertretbar.</p> <p>Der Inhalt der Änderung muss sowohl in beschreibender als auch in zeichnerischer Darstellung klar erkennbar sein. Im Interesse eines formal eindeutigen Satzungsbeschlusses empfehlen wir die Änderung im Kartenteil (bisher unter Buchstabe B aufgeführt) nach vorne zu ziehen. Die übrigen Inhalte der bisherigen Vorlage (A, B und C) sollten entsprechend der Gliederung der 14. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Vorranggebiete für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte im Unterzentrum Blaufelden und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald erst danach aufgeführt werden. Der vorzuziehende Kartenteil sollte mit der Überschrift „Anlage zur Satzung“ gekennzeichnet werden (entsprechend der 14. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Vorranggebiete für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte im Unterzentrum Blaufelden).</p> <p>Zudem wird im Hinblick auf § 1 des Satzungsentwurfs darauf hingewiesen, dass die 15. Änderung nur aus einem Kartenteil besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Satzungsunterlagen werden entsprechend der Anregung aufbereitet.</p> <p>Die Satzungsunterlagen werden entsprechend der Anregung aufbereitet</p>	
3	<p><b>Landesdenkmalamt Baden-Württemberg</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
4	<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (27.09.2017)</b> Laufende oder geplante Flurneuerordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vor-</p>		







**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>Bisher ist der landwirtschaftliche Belang im Antragsbericht nicht erwähnt. Die über die Belange des Bodenschutzes hinaus gehende Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung (auch in der Umgebung bzw. innerorts) ist nicht angesprochen. Es sollte im Text die Einstufung der Flächen in der landwirtschaftlichen Fachplanung erläutert werden (Flurbilanz Unterscheidung Vorrangfläche/Vorrangflur) aufgenommen werden. Falls keine landwirtschaftlichen Nutzungen im Gebiet vorliegen ist dies ebenso entsprechend darzustellen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, daß die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung (z.B. in der Flußaue) aufgrund guter Böden und der vorliegenden agrarstrukturellen Gegebenheiten in der Flurbilanz z.T. als Vorrangfluren der Stufe II eingestuft sind. Wegen ihrer hohen Landbauwürdigkeit sind solche Flächen aus agrarstruktureller Sicht für die landwirtschaftliche Produktion freizuhalten.</p>	<p>biets befindet, ist sie für die Planung nicht relevant.</p> <p>In der Begründung zur Regionalplanänderung sind in Kapitel D die Umweltbelange aufgeführt. Auf dieser Basis wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart im Screeningverfahren festgestellt, dass Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erkennen sind, sodass auf die Erstellung eines vertiefenden Umweltberichts verzichtet werden kann. Wären im Rahmen des Screenings Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange erkennbar geworden, hätte eine Befassung mit den landwirtschaftlichen Belangen stattgefunden. Da aus den Planunterlagen hervorgeht, dass das Gebiet zu 90% versiegelt ist und bereits jetzt von Einzelhandelsnutzungen überprägt ist, werden die an die Planunterlagen gestellten Anforderungen als erfüllt betrachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
6	<p><b>Regierung von Unterfranken (26.09.2017)</b>                      Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu der im Betreff genannten Regionalplanfortschreibung wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	Kenntnisnahme	
<b>Träger der Regionalplanung</b>			
7	<p><b>Regionalverband Ostwürttemberg</b>  <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
8	<p><b>Verband Region Rhein-Neckar</b>  <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
9	<p><b>Verband Region Stuttgart (28.08.2017)</b>                      Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.                      Belange des Verbands Region Stuttgart werden von dieser Änderung zur Festlegung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte nicht berührt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet.</p>	Kenntnisnahme	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
10	<p><b>Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (11.10.2017)</b> Die vorliegende Regionalplanfortschreibung mit Festlegung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandels-großprojekte in Wertheim-Bestenheid wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Einwände haben sich dabei nicht ergeben.</p>	Kenntnisnahme	
11	<p><b>Regionaler Planungsverband Würzburg (04.08.2017)</b> Die vorliegende Regionalplanfortschreibung mit Festlegung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandels-großprojekte in Wertheim-Bestenheid wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Einwände haben sich dabei nicht ergeben.</p>	Kenntnisnahme	
<b>Landratsämter</b>			
12	<p><b>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (20.11.2017)</b> Wie gewünscht, wurde die amtliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 am 14. August 2017 veröffentlicht. Während der Offenlage des Planentwurfs (Vorhabensbeschreibung, regionalplanerische Beurteilung und Umweltbelange) vom 01. September bis 04. Oktober 2017 sind keine Äußerungen aus der Öffentlichkeit beim Landratsamt eingegangen. Allerdings hat das Umweltschutzamt als Fachbehörde sich wie folgt geäußert:</p> <p><u>Bodenschutz/Altlasten:</u> Laut Bodenschutz- und Altlastenkataster befinden sich im Plangebiet neben der in den Anhörungsunterlagen erwähnten „Altlastenver-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Information wird in die Planunterlagen aufgenommen. Konsequenzen ergeben sich auf Ebene der</p>	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>dachtsstelle – frühere Tankstelle bzw. Kfz-Werkstatt“ <u>zusätzlich</u> noch zwei Altstandorte/altlastverdächtige Flächen.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine ehemalige Maschinenfabrik und um eine ehemalige Zimmerei. Beide Standorte sind mit dem Handlungsbedarf OU (=Orientierende Untersuchung) erfasst. Diese Bewertung bedeutet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der Fläche eine Gefahr für die Schutzgüter (Wasser, Boden, Luft) ausgeht und damit das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann (vgl. § 9 Abs. 1 BBodSchG). Zur Bestätigung bzw. zur Widerlegung des Verdachtes sind entsprechende Untersuchungen im Rahmen einer Gefahrverdachtsuntersuchung vorzunehmen. Diese Untersuchungen werden durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Umweltschutzamt) gemäß einer standardisierten Priorisierung durchgeführt. Aufgrund dessen bitten wir bei baulichen Veränderungen im Plangebiet, insbesondere bei Eingriffen in den Untergrund, das Landratsamt – Umweltschutzamt –, rechtzeitig vor Baubeginn zu hören.</p>	<p>Regionalplanung nicht (siehe Tab. 3: Abschnitt „Boden“ in den Planunterlagen).</p> <p>Die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte ermöglicht dem Träger der Bauleitplanung die Festsetzung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 3 für Einkaufszentren oder großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten. Die Schaffung von Baurecht mit der Konsequenz, dass bestimmte Eingriffe in den Untergrund zulässig werden, erfolgt somit auf Ebene der Bauleitplanung, wenn Art und Maß der baulichen Nutzung mit Außenwirkung festgesetzt werden. Die Bitte der Kontaktaufnahme vor der Aufnahme von Bautätigkeiten wird an den kommunalen Planungsträger (hier: Stadt Wertheim) weitergegeben.</p>	
13	<p><b>Landratsamt Main-Spessart</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
14	<p><b>Landratsamt Miltenberg (05.10.2017)</b> Zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken legt gm. § 12 Abs. 2 LplG den Entwurf der 15. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 zur Beteiligung vor. Gegenstand der 15. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für</p>		

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bestenheid (Main-Tauber-Kreis, Baden-Württemberg), um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs sowie die Ansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf in der Fassung vom 7. Juli 2017 wurde von der Verbandsversammlung gebilligt und als Anhörungsentwurf zur Beteiligung gem. § 12 Abs. 2 LplG beschlossen. Mit Schreiben vom 4. August 2017 wurde das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis spätestens 10. November 2017 gebeten.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt ca. 2,5 km. Von der Landkreisgrenze Miltenberg (Gemarkung Faulbach) entfernt. Das Landratsamt Miltenberg erhebt bezüglich der o.g. 15. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	
<b>Verwaltungsgemeinschaften</b>			
15	<p><b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim</b>  <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
16	<p><b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Boxberg (06.09.2017)</b>                      Vielen Dank für die Information zur 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und die Anhörung im Rahmen von § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz.                      Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht. Für die Verwirklichung des Planvorhabens wünschen wir viel Erfolg.</p>	Kenntnisnahme	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
17	<p><b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld (08.08.2017)</b>            Gegen die 15. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken – Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bestenheid bestehen von Seiten der Stadt Grünsfeld keine Einwendungen und Bedenken, da Interessen der Stadt Grünsfeld nicht berührt werden.</p>	Kenntnisnahme	
18	<p><b>Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim (20.09.2017)</b>            Der Gemeinderat Kreuzwertheim hat sich in der Sitzung vom 12.09.2017 mit der Änderung des Regionalplanes befasst. Folgender Beschluss wurde gefasst:</p> <p>Zur 15. Änderung des Regionalplans 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bestenheid – werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme	
19	<p><b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim (09.11.2017)</b>            Stadt und Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach danken für die Beteiligung am o.a. Planverfahren und nehmen von der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die die Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bettingen zum Gegenstand hat, Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
<b>Städte und Gemeinden</b>			
20	<p><b>Stadt Bad Mergentheim (04.08.2017)</b> Für die Unterrichtung über die 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bedanken wir uns.</p> <p>Durch die o.g. Planung werden keine Auswirkungen auf die Belange der Stadt Bad Mergentheim erwartet.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme	
21	<p><b>Gemeinde Collenberg (16.08.2017)</b> Nach Prüfung der uns übersandten Unterlagen zur Änderung des Regionalplanes teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Collenberg nicht betroffen sind.</p> <p>Seitens der Gemeine Collenberg werden keine Einwände und Anregungen vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme	
22	<p><b>Gemeinde Dorfprozelten</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
23	<p><b>Gemeinde Faulbach (17.10.2017)</b> Gegen die 15. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 – ausweisung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante regionalbedeutende Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bestenheid bestehen keine Bedenken seitens der Gemeinde Faulbach.</p>	Kenntnisnahme	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
24	<p><b>Stadt Freudenberg</b>  <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
25	<p><b>Gemeinde Hasloch (05.09.2017)</b>            Der Gemeinderat Hasloch hat sich in der Sitzung vom 24.08.2017 mit der Änderung des Regionalplanes befasst. Folgender Beschluss wurde gefasst:</p> <p>Zur 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bestenheid werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme	
26	<p><b>Stadt Kilsheim</b>  <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
27	<p><b>Stadt Stadtprozelten (21.09.2017)</b>            Der Stadtrat von Stadtprozelten nimmt die 15. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bestenheid zur Anhörung gem. § 12 Abs. 2 LplG zur Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme	
28	<p><b>Stadt Tauberbischofsheim</b>            Stadt und Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach danken für die Beteiligung am o.a. Planverfahren und nehmen von der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die die Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in Wertheim-Bettingen zum Gegenstand hat, Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
29	<p><b>Markt Triefenstein</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
30	<p><b>Gemeinde Werbach</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i></p>		
31	<p><b>Stadt Wertheim (19.10.2017)</b> Für Ihr Schreiben vom 04.08.2017 und für die Anhörung der Stadt Wertheim zur 15. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 möchten wir uns bei Ihnen bedanken.</p> <p>Die von Ihnen vorgelegten Beteiligungsunterlagen entsprechen dem Antrag der Stadt Wertheim vom 06.02.2017. Somit bestehen von Seiten der Stadt Wertheim gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in Wertheim-Bestenheid keinerlei Bedenken. Dies wird auch nochmals dadurch gefestigt, dass der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.10.2017 der 15. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 einstimmig zugestimmt hat. Das Ergebnisprotokoll liegt diesem Schreiben bei.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung: auf den Abdruck des genannten Protokolls wird verzichtet.</i></p>	Kenntnisnahme	

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
<b>Kammern, Verbände und Vereinigungen</b>			
32	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i>		
33	<b>Landesnaturenschutzverband Baden-Württemberg</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i>		
34	<b>Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e.V. Gruppe Wertheim</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i>		
35	<b>Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (08.11.2017)</b> Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 04. August 2017 sowie den Erhalt der Planunterlagen.  Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden.  Sonstige Bedenken und Anregungen zu o.g. Bebauungsplan liegen uns zurzeit nicht vor.	Kenntnisnahme	
36	<b>Handelsverband Nordbaden e.V.</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i>		

**Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 15. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
37	<b>Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V.</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i>		
38	<b>Landesbauernverband Baden-Württemberg</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i>		
39	<b>Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.</b> <i>Es erfolgte keine Antwort.</i>		